

# Ergänzungsleistungen – Übergangsfrist läuft Ende 2023 ab Berechnung nach neuem Recht ab 1. Januar 2024

Die Revision des Ergänzungsleistungsrechts (EL-Reform) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits Ergänzungsleistungen bezogen hatten, zeigten Gesetzesänderungen noch keine unmittelbaren Auswirkungen. Denn für die Umstellung vom alten zum neuen Recht hat die EL-Reform eine dreijährige Übergangsfrist vorgesehen. Diese Frist läuft am 31. Dezember 2023 ab. Ab 2024 werden nur noch die geänderten Gesetzesbestimmungen zur Anwendung kommen. Was heisst das und wer ist davon betroffen?

Prüfen Sie, ob auf Ihrer Entscheid zu den Ergänzungsleistungen im Jahr 2023 der Hinweis steht Berechnung nach dem «bisherigen Recht» oder nach «altrechtlichen Bestimmungen». Wenn eines davon zutrifft, werden sich die neuen Regelungen bei Ihnen erstmals im Jahr 2024 auswirken. Wir machen Sie deshalb auf einige wesentliche Punkte aufmerksam. Bei weiterführenden Fragen oder Unklarheiten ist es wichtig, dass Sie sich so schnell wie möglich an eine Beratungsstelle wenden.

## Wichtige Änderungen im Zusammenhang mit Ihrem Vermögen

- Die neu eingeführte Vermögensschwelle führt dazu, dass ab 2024 nur noch Personen Ergänzungsleistungen erhalten mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000.– (Ehegatten mit gemeinsamer Berechnung CHF 200 000.–). Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird hier nicht berücksichtigt.
- Es gelten strengere Vorschriften und die Vermögensverhältnisse werden genauer geprüft. Neu wird ein übermässiger Vermögensverbrauch wie ein Vermögensverzicht eingerechnet.

## Wichtige Änderungen bei den anerkannten Ausgaben betreffen

### • **Miete, Wohngemeinschaft und Rollstuhlzuschlag**

Neu werden die Mietzinsmaxima abhängig vom Wohnort festgelegt und es gelten je nach Wohnregion (Grosszentren, Stadt, Land) unterschiedliche monatliche Höchstbeträge.

Zudem spielt die Haushaltsgrösse eine Rolle. Die zur Verfügung stehenden Mietbeträge sind abhängig davon, wie viele Personen im gleichen Haushalt wohnen. Das wirkt sich positiv für Familien aus, bei denen die Kinder in der EL-Berechnung eingeschlossen sind.

Problematisch sind die neuen Regelungen für Personen, die in einer Wohngemeinschaft (WG) leben. Obwohl höhere Maximalbeträge für das Wohnen gelten und der Rollstuhlzuschlag erhöht wurde, kann sich die neue Berechnungsweise zum Nachteil von WG-Bewohner\*innen auswirken.

### • **Krankenkasse**

Die Ergänzungsleistungen rechnen nur noch die effektive Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung an. Falls Ihre Krankenkassenprämie bisher unter der kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie lag, fällt diese Differenz weg und die Ihnen zustehenden Ergänzungsleistungen werden tiefer ausfallen.

## Wichtige Änderungen für Personen im Heim

- Angerechnet wird nur die tatsächlich in Rechnung gestellte Heimtaxe. Die Ergänzungsleistungen können neu dem Leistungserbringer (Heim) ausbezahlt werden.

